



Beantwortung Kommissionsmotion Änderung der Gemeindeordnung 2. überarbeitete Fassung

Datum 05. Juli 2005
Thema **Vorlage Nr. 78/2005, 2. Fassung der Beantwortung**

Archiv B3.2.2

Kommissionsmotion betr. Änderung der GO als Rechtsgrundlage für ein neues Geschäftsreglements des Gemeinderates / Beantwortung

Ausgangslage

Am 8. März 2005 nahm der Stadtrat folgende Kommissionsmotion entgegen:
„Namens und im Auftrag der Spezialkommission GeschO des Gemeinderates wird der Stadtrat beauftragt, gemäss der beiliegenden Aufstellungen die Änderungen der GO auszuarbeiten.“

Änderungen GO aufgrund des neuen Geschäftsreglements des Gemeinderates Kloten:

	ALT	VORSCHLAG Kommission GeschO	BEMERKUNGEN
Art. 7 Fakultative Urnenabstimmung	Abs. 1 lit. b) innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte oder 14 Mitglieder des Gemeinderates das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung stellen.	Abs. 1 lit. b) innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte oder 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung stellen.	14 Mitglieder wird durch 1/3 der GR-Mitglieder ersetzt (mindestens 11 Mitglieder); Anpassung an die Reduktion der GR-Mitglieder auf 32
Art. 10 Einzelinitiative	Abs. 2 Findet eine Einzelinitiative über einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand die Unterstützung von mindestens 14 Mitgliedern des Gemeinderates, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Andernfalls gilt sie als abgelehnt.	Abs. 2 Findet eine Einzelinitiative über einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand die Unterstützung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Andernfalls gilt sie als abgelehnt.	14 Mitglieder wird durch 1/3 der GR-Mitglieder ersetzt (mindestens 11 Mitglieder); Anpassung an die Reduktion der GR-Mitglieder auf 32
Art. 15 Konstituierung und Geschäftsordnung Geschäftsreglement	Der Gemeinderat regelt seine Organisation sowie die Form und den Ablauf der Beratungen in seiner Geschäftsordnung.	Der Gemeinderat regelt seine Organisation sowie die Form und den Ablauf der Beratungen in seinem Geschäftsreglement.	Anpassung der Terminologie von Geschäftsordnung auf Geschäftsreglement.
Art. 16 Wahlbefugnisse	¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a) Das Büro des Gemeinderates; b) Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten; c) Die Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten.	¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates; b. Die Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten.	Das Büro wird neu Geschäftsleitung genannt.
Art. 18	Der Gemeinderat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Pläne: a) Geschäftsordnung des Gemeinderates	Der Gemeinderat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Pläne: a) Geschäftsreglement des Gemeinderates	Anpassung Geschäftsordnung auf Geschäftsreglement

	<p>nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder an der Ratsitzung teilnehmen dürfen, die ein Geschäft zu vertreten haben. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass das generelle Teilnahmerecht des Stadtrates an den Ratsitzungen in der alten Fassung der GeschO GR Art. 23, Abs. 1 besser definiert ist und beantrag ebenfalls wieder folgenden Satz einzufügen:</p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>
Art. 23, Abs. 2	<p>Das Wort „Behördenmitglieder“ erweckt den Glauben, dass einzelne Behördenmitglieder an der Ratsitzung selbstständig Anträge stellen können. Dieses Antragsrecht ist aber grundsätzlich nur der Gesamtbehörde vorbehalten. Der Stadtrat bittet deshalb um folgende Präzisierung: Das Wort „Behördenmitglieder“ soll mit „Behörde“ ersetzt werden. Zudem sollte folglich der Randtitel auf „Teilnahme Behörden“ statt „Teilnahme Stadtrat“ geändert werden.</p>
Art. 71, Abs. 1 und 2	<p>Gemäss dieser Bestimmung kann ein anderes Ratsmitglied die Stellvertretung in einer Kommission übernehmen, in dieser eigentlich nur vom Rat gewählte Mitglieder Einsitz haben. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese Regelung nicht möglich ist und empfiehlt, dies zu streichen oder nochmals mit der Direktion des Innern abzuklären. Die Bestimmung steht im Widerspruch zum Wahlrecht des Gemeinderates für seine Kommissionen, welches gestützt auf das Gemeindegesetz in der Gemeindeordnung näher geregelt ist. Auch eine Stellvertretung im Sinn einer Stimminstruktion durch ein anderes Kommissionsmitglied ist wie bei anderen Behörden ausgeschlossen. Da in der Kommission die Stimmpflicht verlangt wird (Art. 69 Abs. 3). Entschuldigt abwesende Mitglieder vermindern einfach das Absolute Mehr, solange die Beschlussfähigkeit der Behörde / Kommission gegeben ist.</p> <p>Zudem wäre aus Sicht des Stadtrates eine solche Stellvertretung nicht zweckmässig, da Stellvertreter über die zu beschliessenden Sachgeschäfte meist über keine bzw. zu wenig Informationen verfügen.</p>
Art. 76, Abs. 1	<p>Der Stadtrat hat Bedenken was die geplante Aufspaltung von GPK und RPK betrifft. Er erachtet dies nicht als sinnvoll, da praktisch alle Geschäfte finanzielle Folgen haben.</p> <p>Dies zeigt auch die vorgeschlagene Formulierung:</p> <p><i>(Die RPK) ... prüft die ihr zugewiesenen Anträge mit überwiegend finanzieller Tragweite</i></p> <p><i>(Die GPK) ... prüft die ihr zugewiesenen Geschäfte in materieller und finanzieller Hinsicht</i></p> <p>Streng nach Gemeindegesetz käme der RPK die Prüfung von Rechnung, Budget und Spezialbeschlüsse mit finanzieller Tragweite zu. Die Prüfungsbezugnis beschränkt sich auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit (=Wirtschaftlichkeit) und die rechnerische Richtigkeit. Explizit nicht zu den Befugnissen einer RPK gehört die „materielle“ Prüfung, ein Begriff, der eher unklar ist, da er in der Regel nur als generelle Beschreibung des Gegenteils der „formellen“ Prüfung besteht. Der GPK steht hingegen primär einfach die Prüfung des vom Stadtrat erhaltenen Geschäftsberichtes zu. Es können ihr zwar weitere Geschäfte zugewiesen werden, doch darf dadurch nicht der Zuständigkeitsbereich der RPK geschmälert werden.</p>

	<p>Demgegenüber wird durch die Schaffung einer einzigen Kommission (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, GRPK) (a) der Kompetenzstreit zwischen den Kommissionen eliminiert und (b) eine effiziente Prüfungsarbeit erleichtert.</p> <p>(Aus genau diesem Grund, nämlich finanzielle Konsequenzen und sachliche Entscheidungskriterien zusammenzuführen, wurde z.B. die Zusammenlegung der Vormundschaftsbehörde (fällte nur Sachentscheide ohne Rücksicht auf finanzielle Folgen) und der Führsorgebehörde zur Sozialbehörde vollzogen).</p>
--	---

Der Entwurf der GeschO des Gemeinderates wurde in der Folge noch nicht neu überarbeitet, es wurden lediglich diejenigen Aspekte, welche zuerst einer Änderung der Gemeindeordnung bedürfen, im Rahmen der Kommissionsmotion formuliert. In bezug auf die Anmerkungen zu Art. 76f. der GeschO sieht beantragt die Kommission nunmehr die Schaffung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und hat somit die Einwendungen des Stadtrat und auch zahlreicher Fraktionen umgesetzt.

Im Zuge der neuen Kantonsverfassung, welche ab 1.1.06 in Kraft tritt, werden die Bestimmungen über die bürgerlichen Abteilungen hinfällig. Die Kommission beantragt, dem Stadtrat diese redaktionellen Anpassungen in der Gemeindeordnung vorzunehmen. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, dass damit die Frage einer neu zu schaffenden Bürgerrechtskommission bzw. eine erweiterte Kompetenzdelegation an den Stadtrat materiell nicht bearbeitet wird. Diese Frage soll später, aufgrund erster Erfahrungen in der neuen Legislaturperiode wieder geprüft werden.

Tabelle mit allen Änderungen „Bürgerliche Abteilung“		
Artikel	Alt	Neu
Art. 3 Organisation, Organe und Behörden	<p>¹</p> <p>² Es bestehen folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) Gemeinderat (Legislative) und seine Bürgerliche Abteilung <p>³ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadtrat (Exekutive / Gemeindevorsteherchaft) und seine bürgerliche Abteilung b) 	<ul style="list-style-type: none"> b) Gemeinderat (Legislative) und seine Bürgerliche Abteilung a) Stadtrat (Exekutive / Gemeindevorsteherchaft) und seine bürgerliche Abteilung
Art. 8 Ausschluss des Referendums	<p>¹</p> <p>² Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Beschlüsse der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts; 	<ul style="list-style-type: none"> f) Beschlüsse der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts;

<p>Art. 14 Bürgerliche Abteilung</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates mit Stadtbürgerrecht bilden dessen Bürgerliche Abteilung.</p> <p>² Beträgt die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun, so haben die Stimmberechtigten mit Stadtbürgerrecht die Bürgerliche Abteilung nach dem Mehrheitswahlverfahren auf neun Mitglieder zu ergänzen.</p> <p>³ Auf Wunsch erhalten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bei ihrer Wahl das Stadtbürgerrecht, sofern sie die kantonalen Vorschriften erfüllen.</p>	<p>Ganzer Artikel streichen</p>
<p>Art. 17 Allgemeine Befugnisse</p>	<p>.....</p> <p>f) Entscheidung über die Gültigkeit von Initiativen;</p> <p>g) Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen.</p>	<p>Zusätzliche literas.</p> <p>f) Entscheidung über die Gültigkeit von Initiativen;</p> <p>g) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht;</p> <p>h) der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;</p> <p>i) Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen.</p>
<p>Art. 21 Bürgerliche Abteilung</p>	<p>Der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates stehen zu:</p> <p>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht;</p> <p>b) der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.</p>	<p>ganzer Artikel streichen, Ersatz Art. 20, (bisheriger Art. 20 wird neu Art. 21)</p>

Art. 20 Bürgerrecht- liche Befug- nisse	Dem Gemeinderat stehen folgende bürgerrechtliche Befugnisse zu: a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht; b) der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.	Neu
Art. 22 Ratsleitung / Geschäftslei- tung	¹ ² Die Mitglieder des Büros mit Stadtbürgerrecht bilden auch das Büro der Bürgerlichen Abteilung, Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates ergänzt nötigenfalls das Büro der Bürgerlichen Abteilung. ³ ...	¹ ... ² ganzer Abschnitt streichen ³ ...
Art. 24 Bürger- rechtskom- mission	¹ Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates wählt zur Vorberatung der Geschäfte aus ihrer Mitte eine Bürgerrechtskommission von fünf Mitgliedern einschliesslich deren Präsidentin oder Präsidenten. ² ...	¹ Der Gemeinderat wählt zur Vorbereitung der Geschäft aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission von fünf Mitgliedern einschliesslich deren Präsidentin oder Präsidenten. ² ...
Art. 27 Bürgerliche Abteilung	¹ Die Mitglieder des Stadtrates mit Stadtbürgerrecht bilden dessen Bürgerliche Abteilung. ² Beträgt deren Zahl weniger als drei, so haben die Stimmberechtigten mit Stadtbürgerrecht durch Urnenwahl die Bürgerliche Abteilung auf drei Mitglieder zu ergänzen. ³ Den Vorsitz der Bürgerlichen Abteilung führt ein Mitglied des Stadtrates mit Stadtbürgerrecht, in der Regel die Präsidentin oder der Präsident oder ein durch die Bürgerliche Abteilung zu wählendes Mitglied. Der Stadtrat bestimmt aus dem Personal der Stadtverwaltung eine Sekretärin oder einen Sekretär. ⁴ Auf Wunsch erhalten die Stadträtinnen und Stadträte bei ihrer Wahl das Stadtbürgerrecht, sofern sie die kantonalen Vorschriften erfüllen.	ganzer Artikel streichen

Art. 37 Befugnisse Bürgerliche Abteilung	Die Bürgerliche Abteilung des Stadtrats besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates übertragen sind. Es stehen ihr insbesondere zu: <ul style="list-style-type: none"> a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht; b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren; c) die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates und der Oberbehörden; d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht 	(Art. 37 wird neu Art. 34, Titel neu: Bürgerrechtliche Befugnisse) Der Stadtrat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht dem Gemeinderat übertragen sind Es stehen ihm insbesondere zu: <ul style="list-style-type: none"> a) ... b) ... c) ... d) ...
---	--	---

Erwägungen

Die Änderung der Art. 7 und 10 im Sinne des Vorschlages der Kommission stellt eine notwendige und folgerichtige Umsetzung des Beschlusses der Urnenabstimmung über die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates auf 32 dar. Wenn die Stimmberechtigten diese Änderung der Gemeindeordnung annehmen, dass ist auch das entsprechende Quorum für das fakultative Referendum und die Einzelinitiative anzupassen. Die Kommission schlägt vor, dass inskünftig auf eine absolute Zahl verzichtet werden soll und das Quorum einfach bei einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt werden soll. So kann diese Änderung der Gemeindeordnung unabhängig vom Entscheid über die Reduktion auf 32 Mitglieder erfolgen und bedingt auch bei einer späteren Veränderung dieser Zahl keiner erneuten Anpassung der Gemeindeordnung. Der Stadtrat hat hier dem Vorschlag der Kommission nicht beizufügen und beantragt diese Anpassungen zu übernehmen.

Die Änderungen der Artikel 15, 16, 18 und 20, wie sie die Kommission vorschlägt, sind rein redaktioneller Natur. Es wird der Begriff „Geschäftsordnung“ konsequent mit „Geschäftsreglement“ ersetzt, was im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb der Stadt erwünscht ist. Zudem trägt der Begriff „Reglement“ auch der neuen Gemeindeordnung Rechnung, welche das fakultative Referendum für die Geschäftsordnung des Gemeinderates ausschliesst und ihr damit die Qualität eines formellen Gesetzes entzieht. Zudem soll der Begriff „Büro“ neu durch den Begriff „Geschäftsleitung“ ersetzt werden. Diese Bezeichnung erachtet der Stadtrat als unglücklich, da der Begriff der Geschäftsleitung einzig für die Verwaltungsorganisation reserviert bleiben soll. Wenn plötzlich von verschiedenen Geschäftsleitungen die Rede sein wird, besteht eine Verwechslungsgefahr. Zudem kommt dem Büro keine eigentliche Geschäftsleitungskompetenz zu, sondern es geht hier vor allem um die Organisation des formell korrekten Abwicklung der Ratstätigkeit. Aus diesem Grund schlägt der Stadtrat vor, die Bezeichnung „Geschäftsleitung“ durch den Begriff „Ratsleitung“ zu ersetzen.

In Art. 22 wird die Organisation der Geschäftsleitung (alt Büro) geregelt. Dabei wird nur noch eine minimale Besetzung durch den/die Präsident/in sowie die zwei Vizepräsidenten/innen vorgeschrieben. Eine allfällige Erweiterung der Geschäftsleitung durch Stimmezähler oder weitere Ratsmitglieder bleibt dem Gemeinderat freigestellt und von diesem in seinem Geschäftsreglement festgelegt werden. Nach herrschender Lehre bestimmt die Gemeindeordnung die Zusammensetzung des Büros sowie die Mitgliederzahl des von Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 105, N. 3.1.). Im

weiteren stipuliert Thalman die Zusammensetzung des Büros inklusive Stimmzähler und Sekretäre (Thalman, a.a.O., § 105, N 3.3). Die Stadt Zürich sieht in Artikel 27 ihrer Gemeindeordnung vor, dass sich das Büro nebst Präsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen aus jeweils höchstens 4 Sekretären/innen und höchstens 6 Stimmzählenden zusammensetzt. Die Gemeindeordnungen der Städte Bülach und Effretikon sehen demgegenüber gar keine explizite Regelung der Zusammensetzung des Büros in der Gemeindeordnung vor. Eine abschliessende Regelung der Zusammensetzung des Büros findet sich in den Gemeindeordnungen der Städte Schlieren, Dietlikon und Dübendorf. Angesichts dieser Vielfalt an Möglichkeiten und der Stellung und Befugnisse des Büros bzw. der Geschäftsleitung des Rates sieht der Stadtrat keine Gründe, welche gegen die vorgeschlagene Regelung sprechen würden. Entscheidend ist, dass die Zusammensetzung des Büros im Geschäftsreglement dann aber abschliessend geregelt ist und sich nicht von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr neu ergeben kann.

In Art. 23 werden neu der Bestand, die Zusammensetzung und die Aufgaben einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) geregelt. Die Umbenennung der Kommission entspricht der heutigen Praxis, wonach die GPK ebenfalls die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission inne hat. Die Reduktion des Bestandes ist eine Folge der reduzierten Geschäftslast und nicht primär der Reduktion der Anzahl Parlamentarier. sie soll in jedem Fall umgesetzt werden. Der Stadtrat kann dieser Änderung ebenfalls vorbehaltlos zustimmen.

Mit Art. 23bis soll neu eine gesetzliche Grundlage für eine parlamentarische Untersuchungskommission geschaffen werden. Gemäss herrschender Lehre ist die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission nicht ohne Grundlage in der Gemeindeordnung erfolgen (Thalman, a.a.O., § 105 N. 3.7). Diese Grundlage in der Gemeindeordnung muss aber hinreichend präzise sein, da die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission immer einen Eingriff in das Gewaltenteilungsprinzip darstellt. Der Stadtrat erachtet den Formulierungsvorschlag der Kommission als ungenügend, da er weder die Zusammensetzung (Anzahl) noch die grundsätzlichen Aufgaben und Befugnisse regelt. Aus diesem Grund schlägt der Stadtrat folgende Regelung vor:

Art. 23 bis

¹ *Der Gemeinderat kann eine parlamentarische Untersuchungskommission mit höchstens 7 Mitgliedern einsetzen. Die Kommission untersucht einzelne, ihr vom Gemeinderat übertragene Geschäfte, erstattet Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat.*

² *Das Geschäftsreglement des Gemeinderates regelt das Verfahren.*

³ *Der Untersuchungskommission steht das Recht zu, nach Anhören des Stadtrates Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einzuvernehmen.*

Mit der Änderung von Art. 25 beantragt die Kommission eine sinnvolle Kompetenzabgrenzung, d.h. dass das Büro bzw. die neue Geschäftsleitung nicht zur Vorbereitung einzelner Geschäfte eingesetzt werden soll, sondern dass dafür – falls überhaupt nötig – Spezialkommissionen zu wählen sind. Der Stadtrat stimmt dieser Änderung zu.

Bezüglich der redaktionellen Anpassungen infolge Wegfall der bürgerlichen Abteilungen des Gemeinderats und Stadtrats ist der Stadtrat einverstanden, da diese grundsätzlich zu übernehmen sind. Die Fragen, ob eine vom Volk gewählte Bürgerrechtskommission geschaffen werden soll oder dem Stadtrat zusätzliche Kompetenzen zuzuweisen sind, bleibt offen und soll im Laufe der neuen Legislaturperiode vertieft bzw. geprüft werden.

Gestützt auf die Erwägungen fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Dem Gemeinderat wird zu Handeln der Urnenabstimmung folgende Änderung der Gemeindeordnung beantragt

Änderungsantrag

- Organisation, Organe und Behörden
- Art. 3
- ¹ Für die Gemeinde gilt die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit einem Parlament (Gemeinderat). Das Schulwesen ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.
- ² Es bestehen folgende Organe:
- a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) Gemeinderat (Legislative) **und seine Bürgerliche Abteilung**.
- ³ Es bestehen folgende Behörden:
- ~~4-a)~~ Stadtrat (Exekutive / Gemeindevorsteherchaft) **und seine Bürgerliche Abteilung**;
 - b) Wahlbüro;
 - ~~5-c)~~ Schulpflege;
 - d) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen;
 - e) Einzelbeamtungen (Betreibungs- und Stadtammannamt, Friedensrichteramt).
- ⁴ Die Energie- und Wasserversorgung ist einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen.
- Fakultative Urnenabstimmung
- Art. 7
- ¹ Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn:
- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Durchführung einer Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
 - b) innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte oder **ein Drittel der** Mitglieder des Gemeinderates das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung stellen.
- ² Das Begehren ist schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates zu stellen.
- ³ Wird das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt, prüft der Gemeinderat dessen Zustandekommen und fasst darüber Beschluss. Ist das Begehren gültig, ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung an.
- Ausschluss des Referendums
- Art. 8
- ¹ Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates von einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt hat.
- ² Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:
- a) die Wahlen;
 - b) Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen;
 - c) jährliche Voranschläge oder Nachtragskredite zu den Voranschlägen;
 - d) Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
 - e) Ausgabenbeschlüsse, für die der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;
 - f) Beschlüsse **der Bürgerlichen Abteilung** des Gemeinderates zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebü-

gerrechts und Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts;

- g) Beschlüsse, mit denen auf einen Antrag des Stadtrates nicht eingetreten oder mit denen ein Antrag des Stadtrates abgelehnt wird;
- h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;
- i) Beschlüsse über die Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen;

Beschlüsse des Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen.

Art. 10

Einzelinitiative

¹ Jeder und jede Stimmberechtigte können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen.

² Findet eine Einzelinitiative über einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand die Unterstützung von mindestens **einem Drittel der** Mitglieder des Gemeinderates, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Anderenfalls gilt sie als abgelehnt.

Art. 14

Bürgerliche Abteilung

¹ ~~Die Mitglieder des Gemeinderates mit Stadtbürgerrecht bilden dessen Bürgerliche Abteilung.~~

² ~~Beträgt die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun, so haben die Stimmberechtigten mit Stadtbürgerrecht die Bürgerliche Abteilung nach dem Mehrheitswahlverfahren auf neun Mitglieder zu ergänzen.~~

³ ~~Auf Wunsch erhalten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bei ihrer Wahl das Stadtbürgerrecht, sofern sie die kantonalen Vorschriften erfüllen.~~

Art. 15

Konstituierung und

Geschäftsreglement

Der Gemeinderat regelt seine Organisation sowie die Form und den Ablauf der Beratungen in seiner **Geschäftsreglement**.

Art. 16

Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) **Die Ratsleitung** des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der **Kommissionen** und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten;

² Der Gemeinderat wählt im Weiteren:

- a) die Mitglieder des Wahlbüros;
- b) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien;
- c) die kantonalen Geschworenen.

Art. 18

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Pläne:

- a) **Geschäftsreglement** des Gemeinderates;
- b) Kommunalen Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Generelles Entwässerungsprojekt;
- c) Personalverordnung;

- d) Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Amtspersonen im Nebenamt;
- e) Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Parlamentarische Instrumente
 Art. 20 **(neu 21)**
 Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. **Das Geschäftsreglement** des Gemeinderates regelt das Vorgehen.

Bürgerrechtliche Befugnisse
 Art. 20 (vorher 21)
Dem Gemeinderat stehen folgende bürgerrechtlichen Befugnisse zu:

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht;
- b) der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Ratsleitung
 Art. 22
¹ **Die Ratsleitung** des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten **und** zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. **Das Geschäftsreglement** des Gemeinderates bestimmt, ob **der Ratsleitung** weitere Personen angehören.
² ~~**Die Mitglieder der Geschäftsleitung mit Stadtbürgerrecht bilden auch die Geschäftsleitung der Bürgerlichen Abteilung. Sie kann nötigenfalls durch die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates ergänzt werden.**~~
³ Das Wahlprozedere und die Aufgaben **der Ratsleitung** werden **im Geschäftsreglement** des Gemeinderates bestimmt.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
 Art. 23
¹ Die **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)** besteht aus **neun** Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
² **Sie** prüft alle Anträge an den Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet.
³ Die **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission** prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen.

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)
 Art. 23 bis
¹ **Der Gemeinderat kann eine parlamentarische Untersuchungskommission mit höchstens 7 Mitgliedern einsetzen. Die Kommission untersucht einzelne, ihr vom Gemeinderat übertragene Geschäfte, erstattet Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat.**
² **Das Geschäftsreglement des Gemeinderates regelt das Verfahren.**
³ **Der Untersuchungskommission steht das Recht zu, nach Anhören des Stadtrates Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einzuvernehmen.**

Bürgerrechtskommission
 Art. 24
¹ **Der Gemeinderat** wählt zur Vorberatung der Geschäfte aus **seiner** Mitte eine Bürgerrechtskommission von fünf Mitgliedern einschliesslich deren Präsidentin oder Präsidenten.
² Das Wahlprozedere, die Konstituierung sowie die Aufgaben der Bürgerrechtskommission werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt

Spezialkommissionen Art. 25
Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. **sofern er sie nicht seinem Büro überträgt.**

Bürgerliche Abteilung ~~Art. 27~~
~~¹ Die Mitglieder des Stadtrates mit Stadtbürgerrecht bilden dessen Bürgerliche Abteilung.~~
~~² Beträgt deren Zahl weniger als drei, so haben die Stimmberechtigten mit Stadtbürgerrecht durch Urnenwahl die Bürgerliche Abteilung auf drei Mitglieder zu ergänzen.~~
~~³ Den Vorsitz der Bürgerlichen Abteilung führt ein Mitglied des Stadtrates mit Stadtbürgerrecht, in der Regel die Präsidentin oder der Präsident oder ein durch die Bürgerliche Abteilung zu wählendes Mitglied. Der Stadtrat bestimmt aus dem Personal der Stadtverwaltung eine Sekretärin oder einen Sekretär.~~
~~⁴ Auf Wunsch erhalten die Stadträtinnen und Stadträte bei ihrer Wahl das Stadtbürgerrecht, sofern sie die kantonalen Vorschriften erfüllen.~~

Bürgerrechtliche Befugnisse Art. 34 (Neu Art 24, vorher Art. 37)
Der Stadtrat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht **dem Bürgerlichen Abteilung des** Gemeinderates übertragen sind. Es stehen **ihm** insbesondere zu:
a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;
b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;
c) die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates und der Oberbehörden;
d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

2. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 19. April 2005.

Mitteilungen an:

- Büro Gemeinderat
- Bezirksrat
- Direktion des Innern, Gemeindeamt

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, thomas.peter@kloten.ch, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN

Bruno Heinzelmann
Präsident

Petra Wicht-Zawarty
Substitutin